

## Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle 1085-CPD-0029

Gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie - CPD), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1993, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Überflurhydranten der Ausführung C (Umfahrausführung) der Serie 84 in den folgenden Ausführungen:

Modell P5 in DN 80	Anschlüsse: 2B; Ausführung C; Werkstoff: GGG; Ausführung: Standard, Nostalgie
Modell P5 in DN 100	Anschlüsse: 2B, 2BA; Ausführung C; Werkstoff: GGG; Ausführung: Standard, Nostalgie und mit Fallmantel
Modell P6 in DN 80	Anschlüsse: 2B; Ausführung C; Werkstoff: GGG, Niro, Aluminiumguss; Ausführung: Standard
Modell P6 in DN 100	Anschlüsse: 2B, 2BA; Ausführung C; Werkstoff: GGG, Niro, Aluminiumguss; Ausführung: Standard

erzeugt vom Hersteller

### **AVK Mittelmann Armaturen GmbH**

Schillerstraße 50  
42489 Wülfrath  
Deutschland

im Herstellerwerk

Wülfrath / DE

durch den Hersteller einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie zusätzlichen Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan unterzogen werden und dass die notifizierte Stelle **ofi CERT** eine Erstprüfung der relevanten Eigenschaften des Produkts, eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchführt.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften über die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften, beschrieben in der ETA oder im Anhang ZA der Norm

### **EN 14384:2005**

angewendet wurden und dass das Produkt alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 2008-04-10 ausgestellt und gilt solange, wie die Festlegungen in der angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden

Wien, 2011-07-22



GZ 92714/630-IX/2/98  
BGBl. II Nr. 461/2005



DI Udo Pappler  
Leiter der Zertifizierungsstelle **ofi CERT**  
Nr. 1085